

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Art. 11 WG, § 952 BGB

Rechtssatz: Wird die Wechselforderung durch Vertrag an einen Dritten abgetreten, so erwirbt der Dritte die Wechselforderung nur dann, wenn der Wechsel übergeben oder die Übergabe gemäß § 929 Satz 2 oder den §§ 930, 931 BGB ersetzt wird.

Aktenzeichen: II ZR 43/57

Urt. des BGH v. 12. Dezember 1957

LG Frankfurt/Main

Verkündet
am 12. Dezember 1957
Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der I. [redacted] H. [redacted] Company mit beschränkter
Haftung in N. [redacted] /Rhein, In [redacted] Straße Nr. [redacted],
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer
Generaldirektor F.W. T. [redacted], B. [redacted]-M. [redacted],
B. [redacted]weg [redacted] und Direktor C.C. R. [redacted], D. [redacted],
O. [redacted], L. [redacted]straße [redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

gegen

die La. [redacted] Fi. [redacted] Aktiengesellschaft
- F. [redacted] -, gesetzlich vertreten durch ihre Vor-
standsmitglieder Reinhold G. [redacted], Dr. Walter von
K. [redacted] und Dr. Helmuth L. [redacted], F. [redacted] /Main,
Go. [redacted]straße [redacted].

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in
Frankfurt a. Main vom 24. Januar 1957 aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Land-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

62

Tatbestands:

Die Parteien streiten um den Erlös aus fünf Wechseln, die die Akzeptanten P. und E. im Jahre 1954 an die Beklagte gezahlt haben. Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, eine Landmaschinenfabrik, verkaufte der Firma St. & Re. KG in F./Main, mit der sie in laufender Geschäftsverbindung stand, im Jahre 1953 zwei Schlepper. Den Verkäufen, aus denen der Klägerin noch Forderungen von weit über 10.000 DM zustehen, lagen ihre Verkaufsbedingungen zugrunde, die unter Nr.3 folgende Bestimmungen enthielten:

"Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nebst etwaigen Zinsen und Kosten Eigentum der Verkäuferin. . . . Besteller darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern und hat in jedem Falle das Eigentum zugunsten der Verkäuferin auch gegenüber dem Drittbesteller ausdrücklich vorzubehalten. Er tritt hiermit alle ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde hinsichtlich der Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen an die Verkäuferin sicherungshalber ab. Besteller ist demgemäß vor völliger Bezahlung des Kaufpreises auch nicht berechtigt, die gekauften Waren zum Zwecke der Kreditbeschaffung oder aus anderen Gründen Dritten, insbesondere auch einem Finanzierungsinstitut, ohne Genehmigung der Verkäuferin zu übereignen oder zu Gunsten des Dritten zu belasten. Demzufolge gehören auch die bei einem Weiterverkauf durch den Besteller von diesem in Zahlung genommenen Gegenstände, insbesondere auch Wechsel, der Verkäuferin (I. H. Company m.b.H.), in deren Eigentum sie mit dem Empfang durch den Besteller übergehen. Eine Diskontierung dieser Wechsel ohne Genehmigung der Verkäuferin (I. H. Company m.b.H.) ist unzulässig. Von etwaigen Pfändungen muß der Besteller der Verkäuferin sofort Anzeige erstatten."

Die Firma St. & Re. verkaufte einen der Schlepper an den Landwirt P.; hierbei nahm sie zwei Akzepte über



insgesamt 2825 DM entgegen. Bei der Veräußerung des andern Schleppers nahm sie einen gebrauchten Güldner-Schlepper in Zahlung. Diesen Schlepper veräußerte sie an den Landwirt E■■■■, der ihr hierfür u.a. drei Akzepte über insgesamt 5500 DM gab. Die Firma St■■■■ & Re■■■■ versah die (von ihr an eigene Order ausgestellten) Wechsel mit einem Blankoindossament und übergab sie am 17. Dezember 1953 (Wechsel P■■■■) und am 14. März 1954 (Wechsel E■■■■) der Beklagten, die sich mit der Finanzierung von Landmaschinenverkäufen befaßt. Am 9. April 1954, dem Tage, an dem das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma St■■■■ & Re■■■■ eröffnet worden war, schrieb die Beklagte ihr den Diskonterlös gut, und zwar, da die Beklagte aus anderen Geschäften Forderungen gegen sie hatte, auf dem Konto "Sicherheitsfonds". Später zog die Beklagte die Wechselforderungen ein.

Die Klägerin nimmt die Beklagte in Höhe der Wechselforderungen in Anspruch; sie verlangt von ihr Zahlung von 8.525 DM nebst Zinsen. Sie ist der Ansicht, auf Grund ihrer Verkaufsbedingungen sei sie Eigentümerin der Wechsel geworden. Die Beklagte habe die Wechsel auch nicht kraft guten Glaubens erworben, da sie bösgläubig gewesen sei. Sollten ihre, der Klägerin, Geschäftsbedingungen nicht zur Folge gehabt haben, daß sie Eigentümerin der Wechsel geworden sei, so sei die Beklagte ihr jedenfalls schadensersatzpflichtig. Die Firma St■■■■ & Re■■■■ sei in diesem Falle verpflichtet gewesen, ihr die Wechsel zu übertragen. Die Beklagte habe dies gewußt. Sie habe aber trotzdem die Wechsel diskontiert und eingezogen, um den Erlös für sich zu verwerten. Sie habe sich bewußt an einem Vertragsbruch der Firma St■■■■ & Re■■■■ beteiligt und damit eine unerlaubte Handlung begangen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Sprungrevision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht Eigentümerin der Wechsel geworden, weil die in der Person der Firma St. & Re. entstandenen Wechsel-forderungen nur dann auf die Klägerin hätten übergehen können, wenn ihr die Wechsel übereignet worden wären; beim Orderpapier folge das Recht aus dem Papier stets dem Recht am Papier. Zu einer Übereignung der Wechsel sei eine Übergabe der Wechsel oder ein Übergabeersatz erforderlich. Die Wechsel seien aber nicht übergeben, ihre Übergabe nicht ersetzt worden. Als Übergabeersatz komme nur die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses gemäß § 930 BGB in Betracht; eine derartige Vereinbarung sei jedoch nicht wirksam zustande gekommen, da die Klägerin mit der Firma St. & Re. allenfalls ein abstraktes, aber kein konkretes Besitzmittlungsverhältnis vereinbart habe.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie ist der Auffassung, die Übereignung eines Wechsels sei nicht erforderlich, wenn der Wechsel nicht indossiert, sondern die Wechselforderung durch Abtretungsvertrag übertragen werde. Werde die Wechselforderung abgetreten, so gehe sie auf Grund des Abtretungsvertrages auf den neuen Inhaber über. Der Wechsel brauche nicht übereignet zu werden; das Eigentum an dem Wechsel gehe vielmehr gemäß § 952 BGB mit der Abtretung auf den neuen Inhaber der Wechselforderung über.

Die vom Landgericht im Anschluß an Staub/Stranz (Wechselgesetz 1934, 13. Aufl. Art. 11 Anm. 17) und Wolff/Raiser (Sachenrecht, 10. Bearbeitung 1957 § 65 III 2) vertretene Auffassung, der Wechsel müsse auch dann übereignet werden, wenn die Wechselforderung abgetreten werde, ist, wie der Revision zuzugeben ist, nicht unbedenklich. Zwar folgt das Recht aus dem Papier bei Orderpapieren grund-

sätzlich dem Recht am Papier, und das Eigentum am Papier wird nach sachenrechtlichen Vorschriften übertragen. Es ist aber fraglich, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn die Wechselforderung durch Abtretungsvertrag übertragen wird. Die Regelung, daß bei Inhaberpapieren und Orderpapieren das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt, ist vor allem getroffen worden, um auf diese Weise die sachenrechtlichen Vorschriften über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, insbesondere die Regeln über den Eigentumserwerb kraft guten Glaubens auch für die verbrieften Rechte anwendbar und hierdurch die Papiere umlauffähig zu machen. Bei der Übertragung der Wechselforderung durch Abtretungsvertrag wird aber der gute Glaube des Erwerbers nicht geschützt. Es könnte daher möglicherweise an einem inneren Grunde dafür fehlen, neben dem Abtretungsvertrag eine Übereignung des Papieres zu verlangen. Es wird demgemäß im Schrifttum die Auffassung vertreten, der Wechsel brauche nicht übereignet zu werden, wenn die Wechselforderung durch Abtretung übertragen werde (Baumbach/Hefermehl, Wechselgesetz 5. Aufl. 1957 Art. 3 B; Ulmer, Das Recht der Wertpapiere 1938 § 7 S. 77).

Die Frage, ob neben dem Abtretungsvertrag eine Übereignung des Wechsels und aus diesem Grund eine Übergabe des Wechsels (oder ein Übergabeersatz) erforderlich sei, kann jedoch dahingestellt bleiben. Zur Übertragung der Wechselforderung durch Vertrag ist auch dann eine Übergabe des Wechsels (oder ein Übergabeersatz) notwendig, wenn man bei der Abtretung der Wechselforderung durch Vertrag von dem Erfordernis der Übereignung des Wechsels absieht und der Meinung ist, das Eigentum am Wechsel gehe in diesem Fall gemäß § 952 BGB auf den neuen Gläubiger über (Baumbach/Hefermehl aaO und Ulmer aaO; aa jedoch Locher, Das Recht der Wertpapiere 1947 S. 98). Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (RGZ 5, 329; 27, 377; 88, 292; 160; 341) die Ansicht vertreten, die Übergabe des

Wechsels sei zur Übertragung der Wechselforderung erforderlich, weil Forderungen aus Wechseln nicht ohne den Besitz des Papiers geltend gemacht werden könnten. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Zwar folgt aus der Tatsache, daß die Wechselforderung nicht ohne den Besitz am Papier geltend gemacht werden kann, nicht zwingend, daß zur Übertragung der Forderung die Übergabe des Papiers erforderlich ist. Es wäre, worauf Jacobi (Wechsel- und Scheckrecht 1955, § 86 S.666) hinweist, denkbar, die Frage, wie die Wechselforderung übertragen wird, von der Frage, wie die Wechselforderung verwirklicht werden kann, völlig zu lösen. Es besteht aber kein Bedürfnis für eine derartige Regelung. Es ist vielmehr zum Schutz des Erwerbers und im Interesse der Rechtsklarheit anzustreben, daß die Inhaberschaft der Wechselforderung und der Besitz des Wechsels möglichst in einer Hand sind, also eine Spaltung der Inhaberschaft von der Ausübungsmöglichkeit der Wechselforderung vermieden wird (vgl. Jacobi aaO S.666 und Ulmer aaO S.77). Diese Wortung hat auch bei anderen Wertpapieren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Das Eigentum am Hypothekenbrief steht gemäß § 952 BGB dem jeweiligen Gläubiger der Hypothekenforderung zu; zur Abtretung der Hypothekenforderung ist aber neben dem Abtretungsvertrag die Übergabe des Hypothekenbriefs oder ein Übergabeersatz erforderlich (§ 1154 BGB). Zur Übertragung der Anweisung ist die Ausständigung der Anweisung an den Erwerber vorgeschrieben (§ 792 BGB). Auch zur Übertragung der Namensaktien durch Abtretungsvertrag ist die Übergabe der Namensaktie notwendig (RG JW 1932, 2599).

2. Da die Wechsel der Klägerin nicht übergeben worden sind, kann die Klägerin nur Inhaberin der Wechselforderung geworden sein, wenn die Übergabe ersetzt worden ist. Als Übergabeersatz kommt nur die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses gemäß § 930 BGB in Betracht. Das Landgericht ist der Auffassung, eine derartige Vereinba-

7

rung scheitere daran, daß die Klägerin mit der Firma Storch & Reichel kein konkretes Besitzmittlungsverhältnis vereinbart habe. Die Revision rügt diese Auffassung des Landgerichts. Die Rüge ist berechtigt.

Die Voraussetzungen des § 930 BGB können nach der herrschenden Lehre (vgl. Staudinger/Berg, BGB, 11. Aufl. 1956, § 930 Anm.4) nur gegeben sein, wenn die Beteiligten ein bestimmtes Rechtsverhältnis vereinbaren, auf Grund dessen der Veräußerer dem Erwerber den Besitz vermittelt. Es genügt nicht, daß der Wille des Veräußerers, für den Erwerber zu besitzen, ohne Vorliegen eines derartigen bestimmten Rechtsverhältnisses besteht; es darf nicht von einem bestimmten Rechtsverhältnis abstrahiert werden. Es ist also ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis erforderlich, ein abstraktes reicht zur Anwendbarkeit des § 930 BGB nicht aus. Es werden aber keine strengen Voraussetzungen an das Vorliegen eines konkreten Besitzmittlungsverhältnisses gestellt. Rechtsprechung und Schrifttum (RG DRIZ 1935, Rechtsprechungsbeilage Nr.83; Johannsen in RGRK 10. Aufl. 1957, § 930 Anm.10; Staudinger/Berg aaO § 930 Anm.4) vertreten vielmehr die Auffassung, bei fast jedem ernst gemeinten Konstitut brächten die tatsächlichen Verhältnisse es mit sich, daß das entscheidende Rechtsverhältnis in irgendeiner Weise begründet werde. Dementsprechend enthalten auch die Vertragsbedingungen der Klägerin, die das Revisionsgericht als typische, nicht nur im Bezirk eines Oberlandesgerichts verwendete Geschäftsbedingungen selbst auslegen kann, ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis. Auf Grund dieser Bedingungen waren die Wechselforderungen, die der Firma St. & Re. gegen ihre Kunden zustanden, der Klägerin sicherungshalber abgetreten. Nach einer im Schrifttum vertretenen Ansicht (Wolff/Raiser aaO, § 67 Anm.4; vgl. auch Palandt/Hoche BGB, 16. Aufl. § 868 Anm.2 c bb) stellt bereits die Sicherungsübereignung als solche ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis dar. Die im

Geschäftsvorkehr häufig zusätzlich getroffenen Abreden eines Verwahrungs-, Leihe- oder Mietverhältnisses entsprächen, wie Wolff/Raiser ausführen, keinen wirtschaftlichen Bedürfnissen, sie trügen vielmehr fiktiven Charakter; Vertragszweck sei nicht Verwahrung, Leihe oder Miete, sondern zeitlich begrenzte Sicherung. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Auffassung zugestimmt werden kann. Jedenfalls genügt als konkretes Besitzmittlungsverhältnis ein kommissionsähnliches oder auftragsähnliches Rechtsverhältnis. Das Reichsgericht hat eine Vertragsbestimmung, daß "die Kreditnehmerin zum kommissionsweisen Verkauf der Ware berechtigt und daß sie verpflichtet ist, den Erlös in seiner Gesamtheit unverzüglich an die Bank abzuführen" zutreffend unbedenklich als Vereinbarung eines konkreten Besitzmittlungsverhältnisses angesehen (RGZ 118, 364); es sei hierdurch, hat das Reichsgericht ausgeführt, ein Rechtsverhältnis begründet worden, vermöge dessen der Schuldner dem Kreditgeber gegenüber zur Zeit zum Besitz der Ware berechtigt und verpflichtet gewesen, der Kreditgeber also mittelbarer Besitzer geworden sei. Ähnlich liegt es im vorliegenden Fall. Die Firma St. & Re. durfte die ihr von den Kunden gegebenen und zur Diskontierung vorgesehenen Wechsel mit Genehmigung der Klägerin diskontieren, und die Klägerin, die an der Diskontierung interessiert war, genehmigte in ständiger Geschäftspraxis die Diskontierung der Wechsel, wenn sichergestellt war, daß der Diskonterlös ihr zufließen werde.

Die Finanzierung der Verkäufe vom Händler an die Landwirte spielte sich wie folgt ab: Der Händler stellte bei der Beklagten einen Finanzierungsantrag. Dem Antrag fügte er u.a. die von den Landwirten akzeptierten und von ihm ausgestellten und indossierten Wechsel, eine Übereignungserklärung und eine Freigabeerklärung bei. In der Übereignungserklärung erklärte der Händler, er übereigne der Beklagten das Eigentum an der betreffenden landwirtschaftl.

lichen Maschine, die er dem Landwirt unter Eigentumsvorbehalt verkauft habe. In der Freigabeerklärung erklärte die Herstellerfirma (Klägerin), sie mache keine Ansprüche an dieser Maschine geltend. In dem Finanzierungsantrag mußte der Händler angeben, wann er die Maschine der Herstellungsfirma bezahlt habe. Für den Fall, daß er den Kaufpreis noch nicht bezahlt hatte, mußte die Beklagte, wie in dem Finanzierungsantrag vermerkt war, beauftragt werden, den Diskonterlös an das Werk zu überweisen. Dementsprechend enthielten auch die Finanzierungsbedingungen der Beklagten unter 2 f die Bestimmung, die Beklagte könne, wenn der Händler den Kaufgegenstand bei Finanzierung des Geschäfts noch nicht an die Herstellerfirma bezahlt habe, den Diskonterlös nur im Auftrag und für Rechnung des Händlers an die Fabrik auszahlen. Wurde die Klägerin als Herstellerfirma um die Freigabeerklärung gebeten, so gab sie (GA 44) eine derartige Erklärung ab, wenn ihr mit der Bitte um Übersendung der Freigabeerklärung der Diskonterlös überwiesen wurde. Wurde ihr der Diskonterlös zu diesem Zeitpunkt nicht überwiesen, so versah sie die Freigabeerklärung mit dem Zusatz, sie erhebe keine Ansprüche auf die Maschine, sofern ihr der Diskonterlös überwiesen werde. Die Geschäftsbedingungen der Parteien waren also aufeinander abgestimmt. Die Firma St. & Re. durfte somit die ihr von den Kunden hereingegebenen Wechsel diskontieren lassen, wenn sie dafür sorgte, daß der Diskonterlös an die Klägerin ausgezahlt wurde. Das Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Klägerin war daher ein kommissionsähnliches oder auftragsähnliches und damit ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis. Es ist nicht erforderlich, daß die Beteiligten dieses Besitzmittlungsverhältnis rechtlich kennzeichnen. Ebenso wenig ist erforderlich, daß die Parteien die Bedeutung und Wirkung der Abrede eines bestimmten Rechtsverhältnisses klar erkennen (Johannsen in RGRK aaO § 930 Anm. 4).

6h

Die Auffassung des Landgerichts, die Klägerin habe mangels eines konkreten Besitzmittlungsverhältnisses kein Eigentum an den Wechseln erlangt und die Beklagte habe die Wechsel aus diesem Grunde von der Firma St. [REDACTED] & Re. [REDACTED] als der Eigentümerin der Wechsel erworben, hält demnach der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Urteil muß daher aufgehoben werden. Da der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif ist, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird, zurückverwiesen werden.

In der neuen Verhandlung wird das Landgericht seine Auffassung zu überprüfen haben, die Beklagte habe das Angebot der Firma St. [REDACTED] & Re. [REDACTED] auf Übereignung der Wechsel in dem Augenblick angenommen, in dem ihre Angestellten, kurz nach Hereinnahme der Wechsel, auf den Finanzierungsanträgen das Wort "angenommen" abgezeichnet hätten. Die Ausführungen des Landgerichts lassen nicht erkennen, ob es bei seiner Auffassung, die Beklagte habe das Angebot auf Übereignung der Wechsel durch die Abzeichnung der Finanzierungsanträge angenommen, die Finanzierungsbedingungen der Beklagten berücksichtigt hat. In diesen Bedingungen (Nr. 3) behält sich die Beklagte in allen Fällen die freie Entschliessung darüber vor, ob und inwieweit sie die ihr angetragenen Geschäfte finanzieren werde; auch nach Annahme der Geschäfte ist die Beklagte berechtigt, von dem Händler ein zweites Kreditgutachten und weitere Unterlagen zu verlangen. Der Vorgang, den die Beklagte als Annahme des Geschäfts bezeichnet, verpflichtet sie also nicht zur Finanzierung, die nach Nr. 4 ihrer Bedingungen durch die Diskontierung der Wechsel erfolgt. Geht die Beklagte aber durch die Abzeichnung des Annahmevermerkes keine Verpflichtung ein, so ist naheliegend, daß sie durch diesen Vorgang auch keine Rechte erwerben, hierdurch also das Angebot des Händlers auf Übereignung der Wechsel nicht annehmen will. Hier-

bei wird das Landgericht auch zu beachten haben, daß die Erklärung, die die Übereignung der landwirtschaftlichen Maschinen zum Gegenstand hat, den Vermerk enthält, die Übereignung und die Abtretung des Herausgabeanspruchs (des Händlers gegen den Landwirt) gelte mit der Finanzierung des Geschäfts als bewirkt.

Dr. Canter

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke

Dr. Reinicke